

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 26.03.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---|
| 50. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2001 | 2 |
| 51. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 20.05.2001 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport | 5 |

B. Nichtamtlicher Teil

50.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 08.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	191.431.900,-- DM
in der Ausgabe auf	231.893.100,-- DM

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	23.213.300,-- DM
in der Ausgabe auf	23.213.300,-- DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	67.863.500,-- DM
Aufwendungen in Höhe von	67.863.500,-- DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	6.140.800,-- DM
Ausgaben in Höhe von	6.140.800,-- DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	7.343.800,-- DM
Aufwendungen in Höhe von	7.343.800,-- DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	32.000,-- DM
Ausgaben in Höhe von	32.000,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.333.700,-- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.985.000,-- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000,-- DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Krankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,-- DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2001 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
 - 99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 102 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 105 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
 - 340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 13.12.2000

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Backhauß

(Backhauß)
Landrat

gez. Kilian

(Kilian)
Oberkreisdirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 16.03.2001 unter dem Aktenzeichen 202.10302-54 (01) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO am 29.03. und 30.03.2001 und vom 02.04. bis 06.04.2001 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 07.00 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 26.03.2001

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2001

51.

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 20.05.2001
anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.02.2001 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 20.05.2001 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich.

§ 2

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen am unmittelbar vorhergehenden Samstag, dem 19.05.2001, ab 14.00 Uhr geschlossen sein (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LSchlG).

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 20.05.2001, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 22.02.2001

Stadt Helmstedt

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 11 vom 26.03.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian